

Eigentümers alle Rechte auf den König übergegangen waren. Aber dennoch gibt es Fälle, die daraus, daß der König ohne Hinweis auf einen Urteilspruch Eigentum einzieht und darüber verfügt, mit Recht zu schließen gestatten, daß eine frühere königliche Schenkung die Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen abgebe. Ein Diplom Ludwigs des Deutschen berichtet, daß der König auf unzutreffende Beschuldigung Liuthard, einem Vasallen Karls des Kahlen, sein Eigengut habe wegnehmen lassen (*auferre praecepimus*). Nachdem der wahre Sachverhalt festgestellt ist, bekommt er es zurück und überträgt es nun seinerseits in Gegenwart des Königs einem anderen Getreuen desselben, der durch einen königlichen Mißsus investiert wird. Ludwig bestimmt, *ut praedictas res sibi traditas sepe nominatus Notkarius habeat, quasi ei hereditario iure advenissent*.¹⁾ Die Gegenwart des Königs und seine dispositive Teilnahme an der Veräußerung lassen, wie wir noch zu zeigen versuchen werden, die Annahme fast zur Gewißheit werden, daß Liuthard ursprünglich dies Eigengut auf dem Wege einer königlichen Schenkung erworben hatte, eine Rechtslage, die schwerlich erst durch die Restitution geschaffen werden konnte. Ohne Urteil war auch die Konfiskation von Eigengut durch Arnolf in einem andern Falle vorgenommen worden, und die hieraus sich ergebende Möglichkeit, eine königliche Schenkung sei einfach widerrufen worden, kann als Tatsache erwiesen werden. Wir ziehen dazu mangels anderer Quellen die Restitutionsurkunde desselben Königs heran.²⁾ In deren *Narratio* heißt es: *comperientes Odalricum una cum Perehtheda uxore sua pravo consultu contra regalem maiestatem nostram deliquisse, omnes res proprietatis suae legali conditione publicandas censuimus et in regiam potestatem redigere praecipimus*. Der König hatte dies Gut dem Abt Haddo von der Reichenau zu Lehen gegeben, setzt aber nun auf dessen Bitte die früheren Eigentümer wieder in ihre Rechte ein. Obwohl der Wortlaut der Urkunde keinerlei Anhalt bietet, daß die *res proprietatis* in Alemannien und im Elsaß durch eine königliche Schenkung erworben waren, so wissen wir doch wenigstens von einem Teil derselben, daß es sich so verhalten hat. Wenig mehr als zehn Jahre früher

¹⁾ DLD. 113.

²⁾ M² 1851.